

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 8 NG-VO

NG-VO - Nebengebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Die Höhe der Erschwernisabgeltung gemäß § 35 Abs 1 LB-GG beträgt für jeden kurzfristig übernommenen Dienst, für den keine Wochenend- und Feiertagsabgeltung gemäß § 2 gebührt, bei verlängerten Diensten gemäß § 4 KA-AZG 5,44 % und im Schicht- und Wechseldienst 3,364 % aus E 1/1/2. Eine kurzfristig übernommene Dienstleistung ist dann gegeben, wenn der Zeitraum zwischen der Anfrage, einen Dienst anstelle einer oder eines verhinderten Landesbediensteten zu übernehmen, und der Ableistung des Dienstes bei verlängerten Diensten weniger als vier Tage und im Schicht- und Wechseldienst weniger als 10 Tage beträgt. Ein freiwilliger Dienstaustausch begründet keinen Anspruch auf diese Erschwernisabgeltung.
2. (2) Eine kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung (§ 35 Abs 2 LB-GG) gebührt Bediensteten der Modellfunktionen Medizinische Assistenzberufe, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Operationstechnische Assistenz und Anästhesietechnische Assistenz sowie Sanitätshilfsdienst und Pflegeassistentenberufe in folgenden Bereichen:
  1. 1. Dialysestation der Universitätsklinik für Innere Medizin I,
  2. 2. Aplasia-Station der Universitätsklinik für Innere Medizin III,
  3. 3. Akutstation für Abhängigkeitserkrankungen der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
  4. 4. Schlaganfallstation der Universitätsklinik für Neurologie,
  5. 5. Unterbringungsbereiche der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie ab 8 Betten,
  6. 6. Sonderstation für Forensische Psychiatrie der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
  7. 7. Neurorehabilitation und Wachkomastation der Universitätsklinik für Neurologie,
  8. 8. Anästhesiepflege,
  9. 9. OP-Bereiche,
  10. 10. Cardiologische Angiographie der Universitätsklinik für Innere Medizin II,
  11. 11. Endoskopieeinheiten der Universitätsklinik für Innere Medizin I und der Universitätsklinik für Chirurgie,
  12. 12. Kinder Neuro Rehab Zentrum (reKiZ),
  13. 13. Intensivstationen,
  14. 14. Erwachsenen- und Kinder-Notaufnahme im Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU,
  15. 15. Zentralambulanz an der Christian-Doppler-Klinik Salzburg – Universitätsklinikum der PMU.

Die kombinierte Erschwernis- und Gefahrenabgeltung wird abhängig vom Einkommensband der oder des Bediensteten in der Höhe folgender Prozentsätze aus E 1/1/2 festgelegt:

Einkommensband:	Prozentsatz:
5 bis 8	7,340
9	9,175
10	13,682
11 bis 13	19,572

In Kraft seit 01.04.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)